Gemeinde
BAUMA

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 3. Juli 2013

147 16 Gemeindeorganisation
16.04.0 Gemeindeorganisation
Gemeindeversammlungen
Slatosch Doris, Bauma; Einbürgerung; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013

Sachverhalt

Mit Gesuch vom 3. Februar 2013 bewirbt sich Doris Slatosch, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Husacherstrasse 10, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerungen des kantonalen Gemeindeamts erachtet die Wohnsitzanforderungen des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) als erfüllt und hat deshalb mit Schreiben vom 6. Mai 2013 die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht übermittelt.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 7 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Doris Slatosch festgestellt, dass die Bewerberin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist. Die Verständigung in der deutschen Sprache ist ohne Probleme möglich.

Erwägungen

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Doris Slatosch für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 wird folgender Antrag unterbreitet:

   "Doris Slatosch, geboren 15. Juli 1948, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."

Gemeinde
BAUMA

2. Die Einbürgerungsgebühr wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2006 (Geschäft Nr. 7) auf Fr. 850.00 festgesetzt; gestützt auf § 44 Abs. 1 BüV fällt der Entscheid bei Säumnis dahin.

3. Gegen die Gebühr gemäss Ziffer 2 kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
   - Frau Doris Slatosch, Husacherstrasse 10, 8494 Bauma; unter Beilage der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 und der Rechnung
   - 16.04.0
   - 06.03.0

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand: 15. JULI 2013